

## Neufassung der Vereinssatzung vom 20. Mai 1962

### Name

- 1.) Der Verein führt den Namen "St. Vitus Schützenverein Venhaus 1632 e.V."
- 2.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen unter Nr.243 eingetragen.

### § 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Spelle, Ortsteil Venhaus.

### § 3 Zweck

- 1.) Der Verein macht sich die Pflege und Erhaltung althergebrachten, heimatlichen Schützenbrauchtums, sowie allgemein örtlichen Brauchtums zur Aufgabe. Er ist auf Förderung von Gemeinsinn und Kameradschaft ausgerichtet.
- 2.) Der Verein verfolgt keinerlei erwerbswirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 16 Jahre werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag zu entrichten.

Weitere Einzelheiten der Mitgliedschaft, die nicht im Vereinsgesetz oder in der Satzung geregelt sind, regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

- 2.) Ehrenmitglied wird jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 60. Lebensjahres.
- 3.) der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.
- 4.) Wer sich vereinschädigend verhält kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### § 6 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

a) Dem geschäftsführenden Vorstand, das sind:

Der Vorsitzende  
Der Stellvertreter des Vorsitzenden

b) Dem gesamt Vorstand gehören an:

Der geschäftsführende Vorstand zu a)  
und b:

Der Kassierer  
Der Schriftführer  
Die amtierenden Könige  
Die amtierenden Kommandeure  
Der Schießwart  
Alle gewählten Beisitzer

- 2.) In den Vorstand kann gewählt werden, wer 18 Jahre alt, und mindestens ein Jahr Mitglied in unserem Verein ist.
- 3.) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 5.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 6.) Der Vorstand ist verpflichtet, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zum Wohle des Vereins durchzuführen.

- 7.) Bei grober Pflichtverletzung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

## 7

### Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird im Nachrichtenblatt der Samtgemeinde Spelle mit Andruck der Tagesordnung bekannt gegeben.
- 2.) Die Mitgliederversammlung, also die Gesamtheit aller Mitglieder, ist das oberste Organ des Vereins.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung oder dann wenn das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorstand einzuberufen. Ferner kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Mitglieder einberufen werden, wenn dies von mindestens 15 % der Mitglieder gewünscht wird und der Vorstand seiner Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht nachkommt.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder hat insbesondere zur Aufgabe:
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Die Wahlen des Vorstandes und der Beauftragten für die Wahrnehmung bestimmter Vereinsangelegenheiten.
- 5.) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied bei der Beschlussfassung ein persönliches Stimmrecht.
- 6.) Die Mitgliederversammlung regelt die Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassung, soweit die Erledigung nicht dem Vorstand übertragen ist.

Sie erteilt dem Vorstand die Vollmacht, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die traditionell gebundenen, wie auch die besonderen Aufgaben des Vereins zu erfüllen.
- 7.) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 8.) Die Beschlüsse sind schriftlich zu Protokoll zu nehmen und vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 9  
Allgemeine Rechtsvorschriften

Soweit nicht ausdrücklich in der Satzung etwas anderes enthalten ist, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.

Sonstige vereinsinterne Bestimmungen sind in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 10  
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen.

Ein, nach Ablösung aller Vereinsverbindlichkeiten, eventuell vorhandenes Vereinsvermögen, soll an die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Venhaus fallen.

Spelle-Venhaus den, 30.04.1994

gez. Leo Rauen  
Vorsitzender

gez. Heinz Kulüke  
stellvertretender Vorsitzender

gez. Franz Wilde  
Schriftführer